



Wirtschaftsstrafrecht

Besserer Schutz für Whistleblower

AD | Die EU-Kommission hat am 23.04.2018 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, mit dem Whistleblower, die Verstöße gegen EU-Recht melden, besser geschützt werden sollen. Alle Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten oder einem Jahresumsatz von mehr als 10 Mio. € müssen nach dieser Richtlinie ein internes Verfahren für den Umgang mit Meldungen von Hinweisgebern einführen. Auch alle Landes- und Regionalverwaltungen sowie Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern werden von der neuen Richtlinie erfasst. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sehen klar definierte Meldekanaäle innerhalb und außerhalb der Organisation, Rückmeldepflichten an den Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten und die Vermeidung von Vergeltungsmaßnahmen und Repressalien vor. Mit dem Richtlinienvorschlag sollen sog. verantwortungsvolle Hinweisgeber geschützt werden, die tatsäch-

lich im öffentlichen Interesse handeln. Daher enthält der Vorschlag auch Sicherungsmaßnahmen, durch die in böser oder missbräuchlicher Absicht getätigte Meldungen unterbunden und Rufschädigungen vermieden werden sollen. Die von der Richtlinie umfassten Unternehmen und Institutionen werden sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen an Hinweisgebersysteme befassen müssen.



RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm

(Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, 2018/0106 COD)

In eigener Sache: DIERLAMM im Kanzleimonitor in den TOP 3 im Strafrecht für Unternehmen

In der jüngsten Erhebung des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen (BUJ), der Studie „Kanzleimonitor.de 2017/2018“, ist die Sozietät DIERLAMM Rechtsanwälte erneut als eine der führenden Kanzleien im Unternehmensstrafrecht ausgezeichnet worden.

Bundesweit ist DIERLAMM auf Platz 3 und in der Region Süd auf Platz 2 im Bereich Wirtschaftsstrafrecht gelistet. Das Ranking basiert auf mehr als 180 Interviews mit Juristen aus Unternehmen aller Branchen und Größenkategorien.

Wirtschaftsstrafrecht

Datenschutz auch in der Kanzlei

ER | Seit dem 25.05.2018 gelten die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung – auch für Kanzleien. Wer seine Organisation und seine Website noch nicht den geltenden Regelungen angepasst hat, findet wertvolle Hinweise und Formulare auf der Internetseite des Deutschen Anwaltsvereins (anwaltsverein.de/de/praxis/datenschutz) Die Anpassung sollte unbedingt zeitnah vorgenommen werden. Die Datenschutzbehörden haben bereits verlauten lassen, ihren Überwachungspflichten mit Nachdruck nachkommen zu wollen. Bei Verstößen dürfte damit zu rechnen sein, dass sie insbesondere auf Hinweise von Mandanten, Prozessgegnern, Mitarbeitern und anderen Dritten förmliche Verfahren einleiten.



Internationales Strafrecht

Ehemaliger VW-Chef Winterkorn von US-Justiz angeklagt

SM | Nachdem die US-Justizbehörden bereits Strafanzeige gegen mehrere Mitarbeiter des VW-Konzerns gestellt hatten und hiervon bereits zwei zu mehrjährigen Haftstrafen und Geldbußen verurteilt wurden, wurde nun die Anklage gegen Martin Winterkorn bekannt gegeben. Dabei wird Win-

terkorn neben Betrug vorgeworfen, er sei Teil einer Verschwörung zum Verstoß gegen US-Umweltgesetze gewesen. Bei der Verurteilung drohen laut eines Gerichtssprechers bis zu 25 Jahre Haft und eine Geldstrafe von bis zu 275.000 Dollar. Für Winterkorn wird die Anklage zunächst keine Auswir-

kungen haben, da die US-Behörden diesen in Deutschland vermuten und Staatsangehörige von Deutschland nicht ausgeliefert werden.

Aber auch in Deutschland wird gegen Winterkorn wegen Betrages und Marktmanipulation ermittelt.

Wirtschaftsstrafrecht

Neuregelung von Sanktionen gegen Unternehmen im Koalitionsvertrag

AD | Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 07.02.2018 sieht eine umfassende Neuregelung des Sanktionsrechts für Unternehmen vor. Unternehmen, die von Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter profitieren, sollen zukünftig stärker sanktioniert werden. Für die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Unternehmen soll zukünftig das sog. Legalitätsprinzip gelten, d. h. es besteht eine Verfolgungspflicht der zuständigen Behörde. Die Verfahrensvorschriften für Bußgeldverfahren gegen Unternehmen sollen verbessert werden. Es sollen spezifi-

sche Regelungen für Verfahrenseinstellungen geschaffen werden, um der Justizpraxis die notwendige Flexibilität in der Verfolgung einzuräumen. Außerdem soll die geltende Bußgeldgrenze erhöht werden. Bei Unternehmen mit mehr als 100 Mio. € Umsatz pro Jahr soll die Höchstgrenze künftig bei zehn Prozent des Umsatzes liegen. Für die Unternehmenssanktionen sollen konkrete und nachvollziehbare Zumessungsregeln geschaffen werden. Die Sanktionen sollen öffentlich bekannt gemacht werden. Für sog. Internal Investigations sollen

gesetzliche Vorgaben geschaffen werden, insbesondere mit Blick auf beschlagnahmte Unterlagen und Durchsuchungsmöglichkeiten. Ferner sollen gesetzliche Anreize zur Aufklärungshilfe durch „Internal Investigations“ und zur anschließenden Offenlegung der gewonnenen Erkenntnisse gesetzt werden.

Insgesamt enthält der Koalitionsvertrag ein umfassendes Paket von Maßnahmen zur Neuregelung des Unternehmenssanktionsrechts einschließlich Internal Investigations.

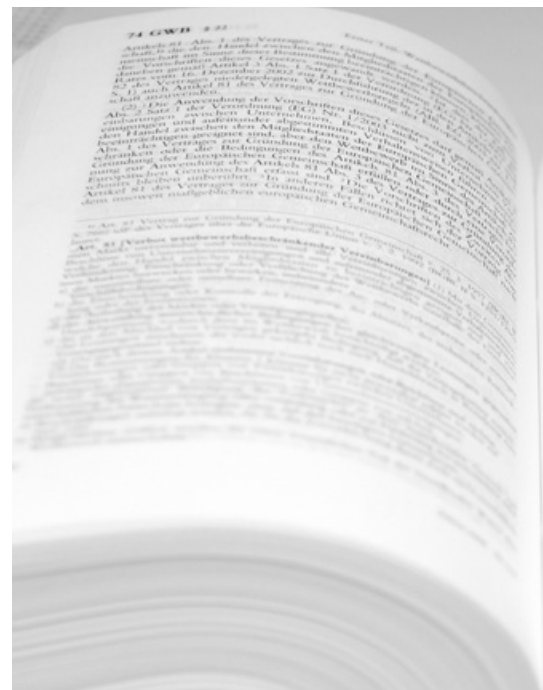
Wirtschaftsstrafrecht

Prozessauftakt Heckler & Koch

KK | Unter großem öffentlichen Interesse hat im Mai der Prozess am Stuttgarter Landgericht gegen sechs ehemalige Mitarbeiter des Waffenherstellers Heckler & Koch begonnen. Die Staatsanwaltschaft wirft den Angeklagten Verstöße gegen das Kriegswaffenkontroll- und Außenwirtschaftsgesetz vor. Sie sollen in den Jahren 2006 bis 2009 in unterschiedlichen Funktionen an 16 illegalen Lieferungen von Gewehren und Zubehörteilen nach Mexiko beteiligt gewesen sein.

Dabei seien die Gewehre und Zubehörteile mit Kenntnis der Angeklagten in mexikanische Bundesstaaten abgegeben worden, die nicht von den deutschen Exportgenehmigungen umfasst waren. Die Angeklagten weisen die Vorwürfe zurück. Das Landgericht Stuttgart hat bis Ende Oktober eine Vielzahl weiterer Hauptverhandlungstage angesetzt.

(LG Stuttgart Az.: Az: 13 KLS 143 Js 38100/10)





Wirtschaftsstrafrecht

Straffreiheit für Whistleblower

AD | Das höchste Gericht des Großherzogtums Luxemburg (Cour de cassation) hat am 11.01.2018 die Geldstrafe gegen einen Whistleblower aufgehoben und ihm einen besonderen Schutz zuerkannt. Damit wird der Hinweisgeber für die „Luxleaks“ nicht wegen Diebstahls bestraft. Aus den veröffentlichten Dokumenten ging hervor, dass mehr als 300 große internationale Unternehmen mit den luxemburgischen Steuerbehörden Vereinbarungen (sog. „Tax-Rulings“) über ihre Besteuerung getroffen hat-

ten und so keine oder nur geringe Steuern zahlten.

In der neuen Verhandlung ging das Berufungsgericht noch einen Schritt weiter und entschied, dass der Hinweisgeber auch nicht für das Herunterladen von Ausbildungsunterlagen zu bestrafen sei, für das der Whistleblower-Status nicht gelte.

(Pressemitteilung abrufbar unter: <http://www.justice.public.lu/fr/actualites/2018/01/cassation-luxleaks/index.html>)

Medizinstrafrecht

Auskunftsverweigerungsrecht von Honorärärzten

UB | Das OLG Hamm befasste sich auf die Rechtsbeschwerde eines Honorararztes im Beschluss vom 09.01.2018 mit der Frage, ob einem Honorararzt zu recht eine Geldbuße durch das Amtsgericht Münster wegen unterlassener Auskunftserteilung nach § 280 Abs. 2 SGB IV auferlegt worden war. Nach dieser Vorschrift besteht eine Auskunfts- und Vorlagepflicht von Beschäftigten hinsichtlich der Beitragszahlungen. Das OLG schließt jedoch im Rahmen der Tätigkeit von Honorärärzten eine Teilnehmerstrafbarkeit in Form einer Beihilfe oder

einer Anstiftung zur Hinterziehung von Sozialabgaben nach § 266a StGB nicht aus. Es verweist in seiner Begründung darauf, dass es sich bei der Arbeitgebereigenschaft i.S.d. § 266a StGB um ein strafbarkeitsbegründendes Merkmal handele und daher könne auch Anstifter oder Gehilfe der Tat – hier einer Hinterziehung von Sozialabgaben – derjenige sein, bei dem das besondere persönliche Merkmal der Arbeitgebereigenschaft nicht vorliege. Das Urteil des Amtsgerichts wurde aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Honorärärzten kann demnach ein Auskunftsverweigerungsrecht, z.B. im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens, zustehen.

(OLG Hamm, Beschluss vom 09.01.2018 – 4 RBs 468/17)



RAIN Ute Bottmann

Steuerstrafrecht

Umsatzsteuerkarussell

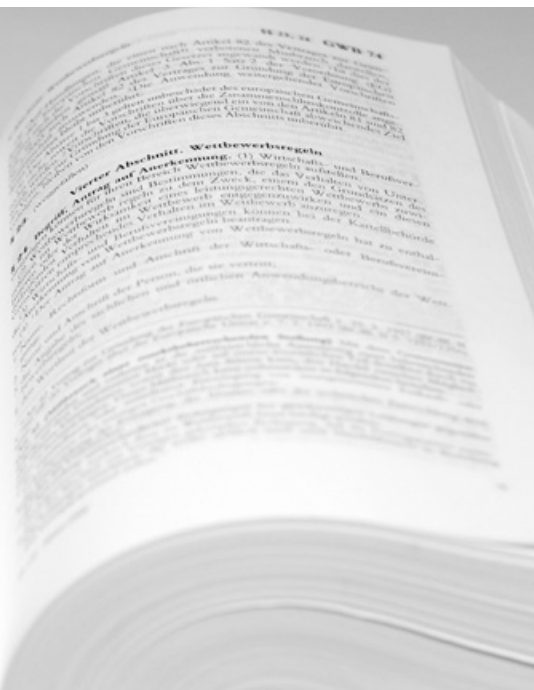
ER | Knapp zwei Jahre nach der Verurteilung durch das Landgericht Frankfurt/Main sind nach einer Entscheidung des BGH die Verurteilungen von Mitarbeitern der Deutschen Bank wegen Steuerhinterziehung bzw. Beihilfe hierzu im Zusammenhang mit einem Umsatzsteuerkarussell beim Handel mit CO₂-Zertifikaten weitestgehend rechtskräftig geworden. Ein leitender Mitarbeiter muss nun eine dreijährige Haftstrafe antreten, die übrigen Verurteilten erhielten Bewährungsstrafen. Lediglich die Verurteilung eines Mitarbeiters der Steuerabteilung wurde durch den

BGH aufgehoben und an das Landgericht zurückverwiesen, da die Feststellungen des Landgerichts für eine vorsätzliche aktive Förderung der Steuerhinterziehung nicht ausreichend seien.

(Urteil des 1. Strafsenats vom 15.05.2018 – 1 StR 159/17)



RAIN Eva Racky



Wirtschaftsstrafrecht

Keine Vorgesetztenverantwortlichkeit im Strafrecht

KK | Der BGH hat sich in seinem Beschluss vom 12.12.2017 (2 StR 308/16) mit der täterschaftlichen Verantwortung von Vorgesetzten auseinandergesetzt und klargestellt, dass allein die Billigung strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen durch den Vertriebsvorstand noch keine Mittäterschaft begründet. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass die herausragende Stellung des Vorstandes im Unternehmen für das Gelingen der Taten unentbehrlich ist und dieser jederzeit auf die Taten Einfluss nehmen beziehungsweise

die handelnden Personen abberufen kann. Vielmehr müssten die Mitwirkungshandlungen konkret festgestellt werden. Ansonsten würde eine dem Haftungssystem des deutschen Strafrechts fremde Vorgesetztenverantwortlichkeit geschaffen, wie sie etwa im Völkerstrafgesetzbuch für militärische Befehlshaber gesetzlich festgelegt ist. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt hatten leitende Mitarbeiter aus dem Vertrieb und der kaufmännischen Abteilung eines Unternehmens mit Wissen des Ver-

triebsvorstandes (der später auch Vorstandsvorsitzender wurde) ein Korruptionssystem geschaffen, um durch systematische Bestechungshandlungen an Aufträge im Ausland zu gelangen.



RAin Katharina Kolbe

(Beschluss des BGH vom 12.12.2017 – 2 StR 308/16)

Wirtschaftsstrafrecht

Revision des „Königs von Deutschland“ erfolgreich

SM | Der BGH hat mit Beschluss vom 26.03.2018 die Verurteilung des „Königs von Deutschland“ wegen Untreue in Tateinheit mit unerlaubtem Betreiben von Bankgeschäften aufgehoben. Das Landgericht Halle hatte den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und acht Monaten verurteilt. Zur Finanzierung seines sektenähnlichen eigenen autarken Staates, dem „Königreich Deutschland“, hatte er von 2010 bis 2013 über eine „Kooperationskasse“ von 492 seiner Unterstützer Darlehen von insgesamt mehr als 2,4 Millionen Euro eingetrieben. Das Geld sollte aus Sicht der Unterstützer zur Förderung gemeinnütziger Projekte der Gemein-

schaft und dieser selbst verwendet werden. Eine Aufzeichnung über die Verwendung des Geldes wurde nicht erstellt. Nach Ansicht des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs konnte die Verurteilung wegen Untreue nicht bestehen bleiben, da sich aus den Urteilsgründen nicht ergebe, dass der Angeklagte gegenüber den Darlehensgebern auch mit Blick auf die Zweckbestimmung der Einzahlung eine für die Erfüllung des Tatbestandes erforderliche herausgehobene Vermögensbetreuungspflicht gehabt habe. Auch ein unerlaubtes Betreiben von Bankgeschäften sei nicht rechtsfehlerfrei belegt, da sich das Landgericht weder mit der Ver-

tragsgestaltung, noch mit dem Gang der Vertragsverhandlungen, noch mit der besonderen Interessenlage der Darlehensgeber auseinandergesetzt habe. Die Sache wurde zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückgewiesen.



RAin Sarah Moritz

(BGH, Beschluss vom 26.03.2018 – 4 StR 408/17)

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Eva Racky
 KONZEPTION, GRAFIK: www.3vor12.de

HERAUSGEBER

DIERLAMM Rechtsanwälte GbR
 Mainzer Str. 81, 65189 Wiesbaden
 TEL.: +49 (611) 9 74 48 – 13, FAX: – 23
info@dierlamm-rechtsanwaelte.com
www.dierlamm.info

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Dieser Newsletter ersetzt nicht die rechtliche Beratung im Einzelfall. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden.

BILDRECHTE

S. 1 – S. 4 (Portraits): Monika Werneke; S. 1: Oben: © Nick Stabel – Fotolia.com; Unten: © mitrija – Fotolia.com;
 S. 2 – S. 3: Unten: © mpatma – Fotolia.com; S. 3: Oben: © edwardolive – Fotolia.com